

SATZUNG

der

ÖBB–INFRASTRUKTUR AKTIENGESELLSCHAFT

§ 1 Firma, Sitz und Dauer

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: „ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft“.
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Wien.
3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf keine bestimmte Zeit beschränkt.

§ 2 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlage der Gesellschaft ist das Bundesbahngesetz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Unternehmensgegenstand

1. Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist insbesondere die eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens, in dem eine bedarfsgerechte und sichere Schieneninfrastruktur (einschließlich Hochleistungsstrecken) geplant, gebaut, instandgehalten (d. i. Wartung, Inspektion, Entstörung, Instandsetzung und Reinvestition), bereitgestellt und betrieben wird; weiters können auch Verschiebleistungen erbracht werden. Die ÖBB-Infrastruktur AG ist auch zur Planung und zum Bau von sonstigen Infrastrukturvorhaben berechtigt, sofern hierfür die Kostentragung durch Dritte sichergestellt ist.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle mit dem im Punkt 1. beschriebenen Gegenstand des Unternehmens im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten sowie alle Geschäfte und Maßnahmen, die notwendig oder nützlich erscheinen, innerhalb und außerhalb Österreichs auszuüben.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland zu errichten.
4. Die Verfolgung dieses Unternehmensgegenstandes liegt auch im gemeinsamen Interesse jener Gesellschaften, an denen die Österreichische Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist, und ist – soweit dadurch nicht die europarechtlich und im Eisenbahngesetz vorgesehene rechtliche, organisatorische und in der Entscheidung erforderliche

Unabhängigkeit der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft von Eisenbahnverkehrsunternehmen (insbesondere in Bezug auf die Trassenzuweisung, Trassenentgeltfestsetzung, Erteilung von Sicherheitsbescheinigungen und Festlegung von Betriebsvorschriften) beeinträchtigt wird – unter Wahrung der Gesamtstrategischen Ziele umzusetzen.

5. Die Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, den Public Corporate Governance Kodex des Bundes gemäß Beschluss der österreichischen Bundesregierung vom 30.10.2012 idgF zu beachten, soweit dieser nicht zwingenden gesetzlichen Bestimmungen widerspricht.

§ 4 Veröffentlichungen

Soweit und solange zwingend vorgesehen, erfolgen die Veröffentlichungen der Gesellschaft in der Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI).

§ 5 Grundkapital und Aktien

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 500.000.000,-- (Euro fünfhundert Millionen).
2. Das Grundkapital ist in 100.000 (einhunderttausend) Stückaktien zerlegt.
3. Die Aktien sind Namensaktien und lauten auf Österreichische Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft.
4. Die Übertragung der Aktien ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden.
5. Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest. Das Gleiche gilt für Zwischenscheine sowie Teilschuldverschreibungen, Zins-, Erneuerungs- und Optionsscheine.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht nach näherer Bestimmung durch den Aufsichtsrat aus einem bis sieben Mitgliedern.
2. Die Tätigkeit des Vorstandes einschließlich der Geschäftsverteilung regelt die ihm vom Aufsichtsrat gegebene Geschäftsordnung.
3. Die Gesellschaft wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied mit einem Gesamtprokuristen gemeinsam vertreten. Ist nur ein Vorstand bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein.
4. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit aufgrund der

Aufgabenverteilung entscheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrates.

5. Der Vorstand hat die Geschäfte der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft nach dem Gesetz, der Satzung, der vom Aufsichtsrat genehmigten Geschäftsordnung sowie sonstiger Beschlüsse des Aufsichtsrats zu führen.

§ 7 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 4 (vier) und höchstens 8 (acht) von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden, falls sie nicht für eine kürzere Funktionsperiode gewählt werden, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheiden Mitglieder vor dem Ablauf ihrer Funktionsperiode aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zu nächsten ordentlichen Hauptversammlung, in der die Ersatzwahlen vorzunehmen sind, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine Ersatzwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung ist ungesäumt vorzunehmen, wenn die Zahl der gewählten Aufsichtsratsmitglieder unter vier sinkt.
4. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Funktionsperiode des vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds, falls die Hauptversammlung bei der Wahl nichts anderes beschließt.
5. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist auch ohne wichtigen Grund mit schriftlicher Anzeige an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung an seinen Stellvertreter, niederlegen.
6. Für die Bestellung des ersten Aufsichtsrates gilt § 87 Abs 9 AktG.
7. Der Aufsichtsrat wählt gemäß § 92 Abs 1 AktG aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie bis zu zwei Stellvertreter, wobei diese zu reihen sind. Eine Ersatzwahl ist unverzüglich vorzunehmen, wenn der Vorsitzende oder ein Stellvertreter aus dieser Funktion ausscheidet.
8. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Aufsichtsrates. Er vertritt den Aufsichtsrat nach außen und gegenüber den Vorstandsmitgliedern. Der erste Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Falls auch der erste Stellvertreter verhindert ist, wird dieser – sofern ein solcher gewählt wurde – wiederum durch den zweiten Stellvertreter vertreten.
9. Die Sitzungen des Aufsichtsrates beruft der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, die Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift brieflich, per Telefax oder E-Mail ein.

10. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.
11. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet, auch bei Wahlen, die Stimme des Leiters der Sitzung. Die Art der Abstimmung bestimmt der Leiter der Sitzung.
12. Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer Sitzung betrauen. Das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.
13. Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn der Vorsitzende, oder im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter, aus besonderen Gründen eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates ausdrücklich diesem Verfahren widerspricht. Für die schriftliche Stimmabgabe gelten die Bestimmungen des Punktes 11. entsprechend. Eine Vertretung nach Punkt 12. ist bei Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe nicht zulässig.
14. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat.
15. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse einsetzen und diesen bestimmte Geschäftsfälle, sofern sie kraft Gesetzes nicht in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich des Aufsichtsrates fallen, zur selbständigen Verhandlung und Beschlussfassung zuweisen. Die nähere Regelung, insbesondere hinsichtlich der Mitgliederzahlen und der Beschlusserfordernisse, trifft die vom Aufsichtsrat aufzustellende Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.
16. Die Hauptversammlung kann den Aufsichtsratsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine Vergütung gewähren.
17. Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, beschließen.
18. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, sich auf Grundlage der Satzung eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 8 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen.
2. Die in § 95 Abs 5 AktG angeführten Arten von Geschäften können nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden.
3. Zusätzlich zu den in Punkt 2. aufgezählten zustimmungspflichtigen Arten von Geschäften können insbesondere folgende Angelegenheiten nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden:

- 3.1 Satzungen (Gesellschaftsverträge und Erklärungen über die Errichtung der Gesellschaft) sowie deren Abänderung jener Gesellschaften, an denen die ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft mehr als fünfzig Prozent der Anteilsrechte mittelbar oder unmittelbar besitzt.
- 3.2 Die Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrates jener Gesellschaften, an denen die ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft mehr als fünfzig Prozent der Anteilsrechte mittelbar oder unmittelbar besitzt.
- 3.3 Die Bestellung von Geschäftsführern jener Tochter- und Enkelgesellschaften, die in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung organisiert sind und an denen die ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft zumindest fünfzig Prozent der Anteilsrechte der im Alleineigentum des ÖBB-Konzerns stehenden Gesellschaften oder mehr als fünfzig Prozent der Anteilsrechte bei allen übrigen Gesellschaften
 - a) unmittelbar besitzt; oder
 - b) mittelbar besitzt und jene Gesellschaft, die der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft diesen mittelbaren Anteilsbesitz vermittelt (Zwischengesellschaft), in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung organisiert ist.Ausgenommen hiervon sind vorübergehende Bestellungen von Geschäftsführern.
4. Der Punkt 3.2 steht auch unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Österreichische Bundesbahn-Holding Aktiengesellschaft, wobei dies lediglich bis zu den Enkelgesellschaften der Österreichische Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft gilt.
5. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat anordnen, dass weitere bestimmte Arten von Geschäften seiner Zustimmung bedürfen und hat in den gesetzlich vorgesehenen Fällen Betragsgrenzen festzulegen, bzw. kann solche festlegen, wo dies im Gesetz so vorgesehen ist.
6. Sämtliche Zustimmungsrechte bzw. Genehmigungsvorbehalte gelten nicht, wenn dadurch die europarechtlich und im Eisenbahngesetz vorgesehene rechtliche, organisatorische und in der Entscheidung erforderliche Unabhängigkeit der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft von Eisenbahnverkehrsunternehmen (insbesondere in Bezug auf die Trassenzuweisung, Trassenentgeltfestsetzung, Erteilung von Sicherheitsbescheinigungen und Festlegung von Betriebsvorschriften) beeinträchtigt wird.

§ 9 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder Aufsichtsrat einberufen.
2. Hauptversammlungen werden grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft abgehalten. Sie können aber auch an einem in der Einladung zur Hauptversammlung genannten anderen Ort im Inland stattfinden. Eine Hauptversammlung kann

auch nach Maßgabe des Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetzes idgF (VirtGesG) nach Entscheidung des einberufenden Organs entweder ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer („einfache oder moderierte virtuelle Versammlung“) oder bei der sich die einzelnen Teilnehmer zwischen einer physischen und einer virtuellen Teilnahme entscheiden können („hybride Versammlung“), durchgeführt werden. Soweit sich organisatorische und technische Festlegungen für eine virtuelle oder hybride Hauptversammlung nicht aus den Bestimmungen des VirtGesG oder aus der Satzung ergeben, sind sie vom einberufenen Organ zu treffen. Im Übrigen ist das einberufene Organ zu allen Entscheidungen berufen, die zur Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung oder einer hybriden Hauptversammlung notwendig sind.

3. Die Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigte ist nur mit schriftlicher Vollmacht, die von der Gesellschaft zurückzubehalten ist, möglich.
4. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden.
5. Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung.
6. Sofern das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Kapitals.

§ 10 Jahresabschluss und Gewinnverteilung

1. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung in das Firmenbuch und endet am darauf folgenden 31. (einunddreißigsten) Dezember des Jahres der Eintragung. Die weiteren Geschäftsjahre der Gesellschaft beginnen mit dem ersten Jänner (1.1.) und enden mit dem einunddreißigsten Dezember (31.12.) desselben Jahres.
2. Innerhalb der ersten vier Monate eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss und den Lagebericht nach Prüfung durch den Abschlussprüfer, sowie den Vorschlag für die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat vorzulegen.
3. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Vorschlag für die Gewinnverteilung und den Lagebericht unverzüglich nach Vorlage zu prüfen und der Hauptversammlung ehest möglich zu berichten.
4. Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres über die Verwendung des Bilanzgewinnes, die Entlastung der

Mitglieder des Vorstandes und der Mitglieder des Aufsichtsrates, die Wahl der Abschlussprüfer und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses (ordentliche Hauptversammlung). Die Hauptversammlung kann den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen.

5. Die Gewinnanteile sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, zehn Tage nach der Abhaltung der Hauptversammlung zur Zahlung fällig.
6. Binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behobene Gewinnanteile verfallen zugunsten der freien Rücklagen der Gesellschaft.